

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

1.	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten:	
1.1	einmalige Tätigkeit	25,00 €
1.2	dauernde Tätigkeit	150,00 €
2.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €
3.	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	25,00 €

### **§ 2**

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

	Es werden erhoben:	
<b>1.</b>	<b>Für die Bestattung</b>	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.200,00 €
1.2	von Personen im Alter unter 10 Jahren	800,00 €
1.3	von Urnen in Erdgräbern	250,00 €
1.4	von Urnen in Urnenwänden	200,00 €
1.5	Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofpersonals von je	60 %
<b>2.</b>	<b>Für die Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.1	für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	600,00 €
2.2	für Verstorbene unter 10 Jahren	300,00 €
<b>3.</b>	<b>Für die Überlassung</b>	
3.1	eines Urnenreihengrabes (15 Jahre)	300,00 €
<b>4.</b>	<b>Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>	
4.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre)	1050,00 €
4.2	für ein Urnenwahlgrab je Einzelfläche (20 Jahre)	400,00 €
4.3	für ein Urnennischengrab (bis zu drei Urnen) in der Urnenwand (20 Jahre)	1.800,00 €
4.4	Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts	
-	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 4.1, 4.2 u. 4.3	
-	für einer davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	

5.1	Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	60,00 €
5.2	Ein Zuschlag zu 5.1 in besonders erschwerten Fällen von	50 %
5.3	Für die Überlassung eines Urnengrabes im stillen (anonymen) Gräberfeld	230,00 €
5.4	Für die Überlassung eines Urnengrabes im halbanonymen Gräberfeld sowie in der Urnengemeinschaft am Baum bzw. an der Mauer innerhalb des gärtnergepflegten Grabfeldes	230,00 €
5.5	Bronzegusstafel für die Gedenkstele im halbanonymen Gräberfeld	250,00 €
5.6	Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Wahlgräbern nach 4.1 bzw. 4.2 bei Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab	240,00 €
5.7	Überlassung einer zusätzlichen Abdeckplatte für die Urnenwand	140,00 €
<b>6.</b>	<b>Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern 1.4, 4.3, 5.3 und 5.4</b> (Ehemalige Einwohner, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Verbandsgebiet wohnen, werden wie Einheimische behandelt)	25 %
<b>7.</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle</b>	
7.1	Benutzung des Feierraumes bei Beerdigung oder Abdankungsfeier	200,00 €
7.2	Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle je angefangener Tag	60,00 €

### § 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandsbekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.